

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6902

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6902 vom 03.06.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Vereinigung der Direktorinnen und Direktoren der Beruflichen Oberschulen in Bayern \(Verband\) \(DEBYLT0119\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e. V. \(DEBYLT0297\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband \(DEBYLT0311\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[VBP Verband Bayerischer Privatschulen e. V. \(DEBYLT009F\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[VBR \(Vereinigung Bayerischer Realschuldirektorinnen und Realschuldirektoren\) \(DEBYLT020F\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Evangelische Schulstiftung in Bayern - Kirchliche Stiftung öffentlichen Rechts \(DEBYLT032C\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Katholisches Schulwerk in Bayern Körperschaft des öffentlichen Rechts \(DEBYLT00B1\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 -
[Verband der Lehrkräfte an beruflichen Schulen in Bayern e.V. \(VLB\), . \(DEBYLT0316\)](#)
10. Plenarprotokoll Nr. 53 vom 24.06.2025
11. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/7378 des BI vom 03.07.2025
12. Beschluss des Plenums 19/7502 vom 10.07.2025
13. Plenarprotokoll Nr. 55 vom 10.07.2025
14. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind Folgende:

- Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Dennoch werden mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich behandelt.
- Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen weiter im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben entlastet werden (u. a. bei der Erhebung von Daten zur Beschulung von Kindern beruflich Reisender, bei Schulwechseln im Zusammenhang mit Schullaufbahndaten, bei der Erhebung bestimmter Funktionen von Lehrkräften). Hierfür bedarf es einer Aufnahme der entsprechenden Merkmale in Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b BayEUG.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeföhrte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeföhrten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.
- Wollen Schulleiterinnen und Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz beanstanden, so ist die Beanstandung derzeit schriftlich oder unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch zu begründen.
- Das Gesetz bedarf an einigen Stellen (wie etwa bei Abkürzungen und Klammerzusätzen) der Aktualisierung.

B) Lösung

- Im Bereich der Fachakademien werden überdurchschnittlich befähigte Absolventinnen und Absolventen denen der Fachschulen gleichgestellt.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und der Entlastung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden die nötigen Merkmale in das Gesetz aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeföhrten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird, wird geschaffen.
- Das Verfahren zur Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz wird vereinfacht, indem künftig die Textform genügt.

- Die nötigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule.“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
25. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.
26. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
 - Abs. 4 wird aufgehoben.
27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.
28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
29. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
 - In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
31. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
 - In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
 - Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
 - In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
- d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahndaten,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und“ ersetzt.

Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.

48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
57. Art. 113a wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „, Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
- c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
- e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.
- b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
- bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
„h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk.“
60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Insbesondere sollen die Möglichkeiten von ASV und ASD genutzt werden, um den Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu minimieren und dadurch v. a. die Schulen zu entlasten.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 2 – Art. 5 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3 – Art. 6 BayEUG:

Die bislang in Abs. 3 in den Klammerzusätzen enthaltenen Beispiele werden gestrichen. Die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen sind in den jeweils einschlägigen Artikeln des BayEUG oder der jeweiligen Schulordnung der betroffenen Schularten genannt (vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 15 BayEUG i. V. m. § 1 der Fachschulordnung – FSO).

Zu Nr. 7 – Art. 18 BayEUG:

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie bei einem sehr guten Ergebnis der Abschlussprüfung sowie einem sehr guten Bestehen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, ist es fachlich nicht mehr vertretbar, mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich zu behandeln. Die Änderung des Art. 18 dient der Gleichstellung der Schularten.

Zu Nr. 10 – Art. 22 BayEUG:

Redaktionelle Änderung; die Klammerzusätze in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayEUG sind nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen:

Die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse ist bislang lediglich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ vom 26. April 2021, Az.: IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316) geregelt. In Angleichung zur Regelung für sonstiges schulisches Personal sowie für Verwaltungs- und Hauspersonal in Art. 60a BayEUG soll auch für das Personal in Mittagsbetreuungen an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neue gesetzliche Regelung stellt – wie die bisherige Regelung in der o. g. Bekanntmachung – klar, dass auch die persönliche Eignung des Personals der Mittagsbetreuung durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gegenüber der Schulaufsicht nachzuweisen ist. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG mit der Maßgabe der Vorlage bei der zuständigen Schulaufsicht explizit normiert.

Für Mittagsbetreuungen an öffentlichen Schulen gilt dabei entsprechend der aktuellen Regelung in der o. g. Bekanntmachung, dass das erweiterte Führungszeugnis bei der jeweiligen Schulleitung als Beauftragter der Schulaufsicht im Sinne des Art. 116 Abs. 4 BayEUG vorzulegen ist. Für Mittagsbetreuungen an Schulen in freier Trägerschaft soll die Vorlage bei der unmittelbar für die Mittagsbetreuung zuständigen Schulaufsicht erfolgen, das heißt bei privaten Grundschulen bei dem zuständigen Staatlichen

Schulamt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und bei privaten Förderschulen bei der zuständigen Regierung (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage des Führungszeugnisses durch den Träger der Mittagsbetreuung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form schulbezogener Listen erfolgen. Für Personal von Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft wird die Vorlagepflicht aufgrund des Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 BayEUG umfassenden Verweises in der Regel entfallen, um unnötige Doppelprüfungen der persönlichen Eignung des bei einer kommunalen Körperschaft beschäftigten Personals zu vermeiden.

Zu Nr. 20 – Art. 36 BayEUG:

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 25 – Art. 44 BayEUG:

Redaktionelle Straffung

Zu Nrn. 26 und 27 – Art. 48 und 49 BayEUG:

Redaktionelle Straffung; die Beteiligung des Landesschulbeirats (bisher Art. 48 Abs. 4 BayEUG) ist bereits in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayEUG geregelt.

Zu Nr. 29 Buchst. c – Art. 53 BayEUG:

Redaktionelle Straffung, das bisher in Satz 2 enthaltende Beispiel der Krankheit wird weiterhin der Regelfall sein.

Zu Nr. 31 Buchst. b – Art. 55 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr zwingend erforderlich (aber weiterhin möglich), es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ankündigung den Betroffenen auch tatsächlich zugeht. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmitel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden. Die Ankündigung ist in den Schülerunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 33 – Art. 57 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 34 – Art. 58 Abs. 5 Satz 4 BayEUG – Formvorschrift für Beanstandungen von Beschlüssen der Lehrerkonferenz:

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter i. S. d. Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt eine Erleichterung in Bezug auf die Formerfordernisse. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Begründung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform, also auch z. B. eine einfache E-Mail. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; es darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Beanstandung ist in den Schulunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 36 Buchst. a und d – Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen in Abs. 1 Satz 4. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung – wie bislang in Abs. 5 Satz 6 vorgesehen – nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmitel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden.

Zu Nr. 37 – Art. 62a BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 38 – Art. 63 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu Nr. 44 – Art. 75 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch auch weiterhin sicherzustellen, dass die Unterrichtung die betroffenen Personen erreicht. Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Ankündigung ist auch in den Schülerunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Zu Nr. 47 Buchst. a – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Schullaufbahndaten:

Der künftige Austausch von Schullaufbahndaten zwischen Schulen über ASD soll für die Schulen eine Erleichterung bieten. Bisher werden nach einem Schulwechsel die Daten zu Wiederholungen früherer Jahrgangsstufen nicht an ASD weitergegeben und können folglich nicht von der aufnehmenden Schule aus ASD abgeholt werden. Ersichtlich ist für die aufnehmende Schule derzeit nur, ob es sich beim aktuellen Schuljahr, in dem die Schülerin oder der Schüler beschult wird, um eine Wiederholung handelt und ob eine freiwillige Wiederholung oder eine Pflichtwiederholung vorliegt. Daten zu vergangenen Schuljahren (Schullaufbahndaten) werden nicht erfasst und sind nur aus der Schülerakte in Papierform ersichtlich. Im Hinblick auf ein sich aus der Wiederholung früherer Jahrgangsstufen ggf. ergebendes Wiederholungsverbot in der Zukunft wurden diese Daten bisher bei einem Schulwechsel händisch nacherfasst.

Zu Nr. 47 Buchst. b und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. aa – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Einführung mehrerer Merkmale:**Merksmal „Kinder beruflich Reisender und von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“**

Das zusätzliche Merkmal ist erforderlich für eine qualitätsvolle Beschulung der Kinder von beruflich Reisenden (z. B. Schausteller, Zirkusangehörige) und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sowie zur Entlastung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Insbesondere die aufnehmende Schule muss wissen, dass es sich um Kinder mit häufigen Schulwechseln innerhalb eines Schuljahres handelt, um sich darauf einzustellen und die erforderliche schulische Begleitung bestmöglich gewährleisten zu können.

Das Merkmal, zu dessen Erhebung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kultusministerkonferenz (KMK) Bayern verpflichtet ist, wird bisher im Rahmen einer separaten statistischen Einzelerhebung unter Einbeziehung der Schulen erfragt (Meldeweg bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, da diese von der Schülergruppe ganz überwiegend besucht werden: Staatsministerium – Regierungen – Staatliche Schulämter – Grundschulen und Mittelschulen (unabhängig davon, ob entsprechende Schülerinnen und Schüler an der Schule sind) und zurück). Die Bearbeitung erfolgt per Hand durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars. Im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Schulen, insbesondere bei Verwaltungsaufgaben, ist die Ermöglichung einer statistischen Abfrage „mittels eines Knopfdrucks“ über ASV/ASD angezeigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden dadurch erheblich entlastet, die Auswertung wird entsprechend beschleunigt.

Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Als „Daten zur Förderung“ werden derzeit die Merkmale sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen und sonstige Fördermaßnahmen genannt. Der Begriff der Teilleistungsstörung umfasst allerdings nur einen Teil der Beeinträchtigungen, die eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern. Sofern eine Beeinträchtigung für die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers oder für die Organisation des Unterrichtsbetriebs Relevanz haben, soll daher zukünftig auch über Teilleistungsstörungen hinaus eine Erfassung ermöglicht werden. In

der korrespondierenden (kommenden) Folgeänderung der Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung (BayScho) werden die bereits genannten Merkmale durch das Merkmal „Autismus“ ergänzt. Die technische Umsetzung erfolgt im Sinne der Datenminimierung – wie schon bisher bei den „Teilleistungsstörungen“ – durch Erweiterung einer geschlossenen, zentral bereitgestellten Werteliste.

Zu Nr. 50 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c – Art. 88 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Unterrichtung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf eine Dokumentation in den Schülerunterlagen und auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Personen/Stellen die Informationen/Mitteilungen auch erhalten.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEUG – Streichung der Angabe „in der Schulleitung“:

Das Wissen über die Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus ist eine wichtige Information für die Schulaufsichtsbehörden (wie etwa zur Planung und Einladung zu Fortbildungen und Dienstbesprechungen). Während dieses Merkmal bisher in einer separaten Abfrage erhoben wurde, soll es nun über ASD nach ASD übermittelt und den Schulaufsichtsbehörden in ASD bereitgestellt werden. Damit ist keine anderweitige Erhebung dieses Merkmals notwendig und es kann hierdurch Bürokratie abgebaut werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst aaa und bbb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayEUG – Verarbeitung des Arbeitszeitkontos auch für nichtstaatliches Personal in ASD:

Auch nichtstaatliche Schulen verwenden die Schulverwaltungssoftware nicht ausschließlich zur Übermittlung der Statistikdaten, sondern bilden die Situation ihrer Lehrkräfte realitätsgerecht ab. Insbesondere können bei den Lehrkräften Auf- und Abbau eines freiwilligen Arbeitszeitkontos erfasst werden. Damit sich für die Schulaufsicht (und ggf. auch die Schulträger, sofern sie ASD-Auswertungen von ihren Schulen erhalten) ein konsistentes Bild der Lehrerstunden je Lehrkraft ergibt, müssen auch diese Stunden nach ASD übermittelt werden, sofern die Schule sie erfasst.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Ergänzung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“:

Den Schulaufsichtsbehörden soll für die Prüfung der Unterrichtssituation künftig auch die im KMK-Kerndatensatz verankerte Staatsangehörigkeit der Lehrkräfte über ASD zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Aufnahme von „Adressdaten (nur von staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal)“

Im Rahmen der Unterrichtsplanung müssen den Schulen und Schulaufsichtsbehörden die Adressdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals frühzeitig zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung der Adressdaten dieses Personenkreises in ASD über das Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS) können die Schulen und Schulaufsichtsbehörden von der bislang notwendigen Erhebung und manuellen Erfassung der Adressdaten entlastet werden. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 57 Buchst. b – Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayEUG – Streichung „(mit Ausnahme der Adressdaten)“:

Mittels ASD soll es künftig möglich sein, im Sinne der Entbürokratisierung auch Adressdaten von staatlichen Religionslehrkräften im Rahmen der Datenlieferung von ASD an

RELIS zu übermitteln, um auch mit diesen Lehrkräften (und nicht nur den eigenen kirchlichen Beamtinnen und Beamten) direkt in Kontakt treten zu können. Andernfalls müssen die Adressen zur Kontaktaufnahme anderweitig erfragt werden, wie dies derzeit der Fall ist. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 58 Buchst. a und e und Nr. 59 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb – Art. 113b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 und Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. h BayEUG – kolleg24 und Telekolleg:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.

Die Präsenzstage des kolleg24 werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen durchgeführt. Deshalb wird die Aufsicht über das kolleg24 entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Die Aufsicht für das Telekolleg verbleibt bei den Regierungen. Zum Zwecke der Klarstellung werden beide Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk namentlich in Art. 114 Abs. 1 BayEUG erwähnt, im Übrigen wird – soweit die Regelungen für beide Lehrgänge gelten – die allgemeine Formulierung „Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ gewählt.

Zu Nr. 60 – Art. 115:

Redaktionelle Straffungen

Sonstige Redaktionelle Änderungen – soweit nicht separat aufgeführt:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden Abkürzungen wie „bzw.“ aus dem Gesetz gestrichen und entsprechend durch „und“ oder „oder“ ersetzt. Außerdem werden Klammernzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, aufgelöst und in den Fließtext eingegliedert, um Legaldefinitionen besser kenntlich zu machen.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten.

Kübler-Zoppelt, Magdalena (StMUK)

Von: Gabriele Dill <gabriele.dill@fosbosweiden.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. April 2025 12:59
An: Kübler-Zoppelt, Magdalena (StMUK); Richter, Christian (StMUK)
Betreff: Stellungnahme Gesetzentwurf - Zustimmung

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Kennzeichnungsstatus: Erledigt

Sehr geehrte Frau Kübler-Zoppelt,
sehr geehrter Herr Richter,

vielen Dank für den zugesandten Gesetzesentwurf. Alle geplanten Änderungen sind in ihrer Begründung sehr gut nachvollziehbar; die Entbürokratisierung in den genannten Rubriken ist nachdrücklich zu begrüßen!

Es bestehen keinerlei Einwände.

Mit freundlichen Grüßen,
Gabriele Dill



BBSB e.V. · Arnulfstraße 22 · 80335 München

Bayerisches Staatsministerium für
Unterricht und Kultus
80327 München

Per E-Mail an Herrn Ministerialrat Richter
(christian.richter@stmuk.bayern.de) und Frau
Regierungsrätin Kübler-Zoppelt (magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de)

Bayerischer Blinden-
und Sehbehindertenbund
e.V. (BBSB)

Landesgeschäftsstelle
Arnulfstraße 22
80335 München
Tel. 089 55988-0
Fax 089 55988-266
info@bbsb.org
www.bbsb.org

München, 14.05.2025

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Ihr Zeichen: II.1-BS4600.9/1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der BBSB e. V. vertritt als Selbsthilfeorganisation die Interessen der rund 100.000 blinden, sehbehinderten und zusätzlich gehandikapten Menschen in Bayern sowie von Personen, deren Erkrankung zur Sehbehinderung oder Erblindung führen kann.

In den vorliegenden Entwürfen sind keine nachteiligen Auswirkungen für den von uns vertretenen Personenkreis zu erkennen.

Für Ihre Rückfragen oder ein Gespräch zum Thema stehen wir gerne zur Verfügung.

Lobbyregister: Wir sind im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Unsere Lobbyregister-ID lautet DEBYLT0297.

Freundliche Grüße

Gez.
Steffen Erzgraber
Landesgeschäftsführer
Verbands- und Sozialpolitik

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per E-Mail an:

christian.richter@stmuk.bayern.de und
magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de

München, 16.05.2025

Verbandsanhörung

**Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
(BayEUG)**

Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Martin Wunsch vom 30.04.2025
Ihr Zeichen II.1-BS4600.9/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrter Herr Wunsch,

der BLLV dankt für die Zusendung der Verbandsanhörung Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) und nimmt wie folgt Stellung:

Es ist geplant, aus dem bisherigen Wortlaut von Art. 6, Abs. 4, Satz 1 BayEUG

»Auf Antrag des Schulaufwandsträgers können an Grundschulen, Mittelschulen, Realschulen, Wirtschaftsschulen und Gymnasien sowie an den entsprechenden Förderschulen schulische Ganztagsangebote in eigenen Ganztagsklassen in rhythmisierter Form (gebundenes Ganztagsangebot) oder bzw. und in klassen- und jahrgangsübergreifender Form (offenes Ganztagsangebot) eingerichtet werden.«
die Worte „**oder bzw.**“ zu streichen.

Nach der bisherigen Formulierung können Schulen sowohl die Einrichtung nur eines gebundenen Ganztags, nur eines offenen oder auch beides in Kombination beantragen. Streicht man die Worte „**oder bzw.**“ wird der Anschein erweckt, dass nun lediglich noch beides in Kombination beantragt werden kann. Sollte das als sprachliche Vereinfachung gedacht sein und nach wie vor eine Form oder auch beide gemeinsam beantragt werden können, so hielten wir die bisherige Formulierung für präziser und eindeutiger.



Sollte es Ziel des Gesetzgebers sein, dass tatsächlich nur noch gebundener und offener Ganztag in Kombination beantragt werden können, so ist das aus Sicht des BLLV nicht zielführend, führt zu einer Verengung des Angebots und wird von vielen Schulen nicht leistbar sein.

Für weitere Nachfragen und weiterführende Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read "S. Fleischmann".

Simone Fleischmann

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 03.06.2025 - VBP Verband
Bayerischer Privatschulen e. V. (DEBYLT009F)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)

Stellungnahme zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) – KMS II.1-BS4600.9/1 vom 30.04.2025

Zu dem vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen nehmen wir wie folgt Stellung:

- Im Zuge der Digitalisierung ist es sehr zu begrüßen, dass an verschiedenen Stellen des BayEUG auf die Schriftform verzichtet wird und elektronische Kommunikationswege ermöglicht werden.
- Ausdrücklich zu begrüßen sind darüber hinaus alle avisierten Maßnahmen, die Schulen durch Digitalisierung und Vereinheitlichung von Verwaltungsprozessen entlasten, indem bereits vorhandene Daten abgegriffen werden (z. B. bzgl. der Adressdaten von staatlichen und Religionslehrkräften und des für den RU vorgesehenen kirchlichen Personals oder hinsichtlich der vollständigen Weitergabe der Schullaufbahndaten über ASD im Falle eines Schulwechsels aus den genannten Gründen und z. B. auch bei der Erfassung von Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus).
- Auch die Einfügung mehrerer Merkmale – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – erscheint im Sinne der Transparenz relevanter Daten und der Entlastung der Schulen plausibel und sinnvoll.
- Dass auch für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Mittagsbetreuung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird, ist nur konsequent.
- Die redaktionellen Änderungen erklären sich von selbst.
- Alle weiteren avisierten Maßnahmen betreffen nicht die Realschule, sind aber ebenfalls plausibel und absolut nachvollziehbar.

Somit besteht mit den vorgesehenen Neuregelungen vollumfänglich Einverständnis.

Ergänzender Hinweis: Die VBR ist im Lobby-Register unter der ID DEBYLT020F eingetragen.

Kaufbeuren, 20.05.2025

Cornelia Lipinski, Landesvorsitzende VBR



**EVANGELISCHE
SCHULSTIFTUNG
IN BAYERN**

leben, lernen, miteinander
glauben
im Spielraum christlicher Freiheit

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus
80327 München

Per Mail an:

Ministerialrat Richter christian.richter@stmuk.bayern.de

Regierungsrätin Kübler-Zoppelt magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de

Unser Zeichen Ihr Zeichen Auskunft erteilt Telefon Mail
RFS II.1-BS4600.9/1 Frau Freund-Schindler 0911 2441113 r.freund-schindler@essbay.de 21.05.2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
vielen Dank für die Gelegenheit, zu den geplanten Änderungen des BayEUG Stellung nehmen zu können. Wir sind im Lobbyregister eingetragen (Registernummer: DEBYLT032C, registriert seit 07.02.2023). Insbesondere möchten wir uns zu den folgenden drei Punkten äußern:

1. Redaktionelle Änderungen - **Beibehalten des Begriffs Schulen in freier Trägerschaft**

Es ist eine Vielzahl redaktioneller Veränderungen vorgesehen, die uns nachvollziehbar erscheinen. Auf die Streichung des Begriffs der *Schulen in freier Trägerschaft* (Art. 3, Abs. 2 Satz 1) bitten wir jedoch zu verzichten.

Dieser Begriff wird von uns bevorzugt vor dem Begriff der Privatschule verwendet. Wir verstehen den Begriff der Schulen in freier Trägerschaft als Gegenüber zu Schulen in öffentlicher (staatlicher und kommunaler) Trägerschaft. Auch die [KMK](#) verwendet diese Begrifflichkeit parallel. Wir bitten darum, von dieser Streichung abzusehen.

2. Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – **Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen**

Es soll gesetzlich verankert werden, dass auch für Mitarbeitende in der Mittagsbetreuung zum Nachweis der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss. Evangelische Schulen und die hier angeschlossenen Ganztageseinrichtungen teilen das Anliegen des Gesetzgebers, Schülerinnen und Schüler vor Übergriffen durch persönlich ungeeignete oder gar schon mit strafbarem Verhalten in Erscheinung getretenen Menschen zu schützen.

Allerdings ist das hier verfolgte Ziel, durch Schaffung einer zusätzlichen rechtlichen Grundlage aus unserer Sicht ein weiterer bürokratischer Akt, der insofern überflüssig ist, als alle Anbieter in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a Absatz 2 SGB VIII verpflichtet sind, bei ihren Mitarbeitenden dafür zu sorgen, dass vor Dienstbeginn durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sichergestellt ist, dass keine einschlägig vorbestraften Personen beschäftigt werden. Wir verweisen in dem Zusammenhang auf die Anhörung zur Änderung des Art. 94 BayEUG im März 2019 und die auch damals schon benannten kritischen Punkte. Insbesondere die Pflicht zur jährlichen Vorlage bei der Schulaufsicht (*Anzeige von weiterem pädagogischen Personal Art. 60a Abs. 1 Satz 1 BayEUG*) halten wir für bürokratisch aufwändig und datenschutzrechtlich bedenklich.

Bei staatlichen Schulen genügt die Vorlage bei der Schulleitung. Diese Regelung der Bestätigung der Einsichtnahme sollte auch für kirchliche Schulen genügen.

3. Gleichstellung Fachschule/Fachakademie in Art 18 BayEUG

Wir begrüße die geplante Gleichstellung der Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien und Fachschulen bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife.

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen in Ihrem Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße!



Ute Wania-Olbrich
Geschäftsführende Vorständin

Nur per E-Mail an:

christian.richter@stmuk.bayern.de
magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de

Verbandsanhörung zum Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)

hier: Stellungnahme des Katholischen Schulwerks in Bayern

Ihr Zeichen: II.1-BS4600.9/1

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Wunsch,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im Rahmen der o. g. Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können.

In **Art. 3 Abs. 2 S. 1 BayEUG n. F.** sieht der Gesetzentwurf die Streichung des Klammerzusatzes „Schulen in freier Trägerschaft“ vor. Wir sehen dies kritisch, vermittelt der Klammerzusatz eine umfassendere Bezeichnung als der Terminus private Schulen. Letzter wird häufig nur mit Eliteschulen assoziiert. Auch die KMK verwendet den Terminus der Schulen in freier Trägerschaft, so dass wir im Sinne der Rechtsklarheit für eine Beibehaltung des Klammerzusatzes plädieren.

Mithin bezweifeln wir, dass eine generelle Streichung von Klammerzusätzen im BayEUG die Verständlichkeit des Gesetzestextes fördert, enthalten diese doch häufig das Verständnis fördernde Erläuterungen oder Verweisungen.

Art. 31 Abs. 3 BayEUG n. F. sieht mit der Einfügung des Satzes 4 vor, dass auch für Personal in der Mittagsbetreuung erweiterte Führungszeugnisse der Schulaufsicht vorzulegen sind. Der Begründung zufolge soll hierdurch in Angleichung zur Regelung in Art. 60a BayEUG auch für das Personal in der Mittagsbetreuung an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Dies wird unserer Auffassung nach mit der Neuregelung im Hinblick auf Schulen in freier Trägerschaft allerdings nicht erreicht, da eine Änderung von Art. 31 Abs. 3 BayEUG keine Auswirkungen auf Schulen in freier Trägerschaft hat. Art. 92 Abs. 5 BayEUG verweist lediglich auf Art. 31 Abs. 1 S. 2 BayEUG.

Die Ausweitung der Datenerhebung i. R. d. **Art. 85a, 113a BayEUG n. F.** lehnen wir ab. Neben möglichen Eingriffen in die Privatschulfreiheit, die wir kritisch sehen, bleibt fraglich, ob das Einpflegen weiterer Daten im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) für die Schulen tatsächlich zu einer Entlastung oder nicht vielmehr zu einer Mehrbelastung führen wird.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren und stehen für Rückfragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Peter Nohaft
Direktor



**Verband der Lehrkräfte
an beruflichen Schulen
in Bayern e.V.**

VLB | Dachauer Straße 4 | 80335 München

Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus
80327 München

per Mail an
christian.richter@stmuk.bayern.de
magdalena.kuebler-zoppelt@stmuk.bayern.de

Ihre Zeichen II.1-BS4600.9/1
Ihre Nachricht vom 30.04.2025

Unsere Zeichen 503/04-20-25
Datum 21.05.2025

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG);
[hier:](#) Stellungnahme des Verbandes der Lehrkräfte an beruflichen Schulen e.V. (VLB)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) haben wir Änderungsvorschläge sowie offene Fragen:

Grundsätzlich ist die Verschlankung des Textes in Folge der redaktionellen Änderungen zu begrüßen. Ebenso begrüßt wird, dass bei verschiedenen Vorgängen die bisher vorgesehene Schriftform durch die Textform ersetzt wird, so dass insbesondere elektronische Kommunikationswege, die „ein ausreichendes technisches Schutzniveau“ aufweisen, möglich sind, und die ebenfalls entsprechend zu dokumentieren sind.

Zu den inhaltlichen Änderungen:

Art. 18 BayEUG

Gleichstellung der Abschlüsse bei Fachschulen und Fachakademien

Die Änderung des ist aus unserer Sicht zu begrüßen.

Die Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Grundsätzlich ist eine umfassende Datenlage für die aufnehmende Schule wichtig für einen gelingenden Übergang. Die Informationen sind bisher über die schriftlichen Unterlagen (Schülerbogen) mehr oder weniger zufällig übermittelt worden, nach den entsprechenden Verordnungen zur Datenübermittlung im Schülerbogen sind viele sehr wichtige Informationen nicht mehr enthalten.

Wichtig wäre, was „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule

begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben“ bedeutet. Für aufnehmende Schulen wäre z. B. relevant, ob ein Schüler, eine Schülerin z. B. eine Angststörung hat oder z. B. durch Gewaltanwendung – auch verbaler Art – auffällig geworden ist. Beides hat u. a. schulorganisatorische Relevanz.

In den Erläuterungen wird auf die „technische Umsetzung im Sinne der Datenminimierung“ verwiesen, ebenso wie auf eine „Erweiterung einer geschlossenen Werteliste“.

Die bleibt unklar und bedarf der Diskussion mit Schulvertreterinnen und Schulvertretern.

In jedem Falle handelt es sich um hochsensible Daten, die eines besonderen Schutzes bedürfen, was die Eingabe, Zugangs- und Leserechte betrifft.

Art. 113a

Es erschließt sich nicht, welche Rolle die Staatsangehörigkeit einer Lehrkraft bei der Prüfung der Unterrichtssituation spielt, das wird auch nicht begründet.

Im Sinne der Datenminimierung ist darauf zu verzichten.

Bei der Prüfung des einschlägigen Artikels fällt auf, dass bei den Schülerdaten die Erfassung der „geografischen Gitterzelle“ erfolgt. Handelt es sich hier um die 1km-Zelle oder die 100m-Zelle? Welche der Schülerdaten werden automatisiert an die Statistischen Ämter übermittelt?

Art. 113b, (2) 2.a) Daten staatlicher und nichtstaatlicher Lehrkräfte Ergänzung

„Arbeitszeitkonto“

Bisher bezog sich das Datum Arbeitszeitkonto nur auf staatliche Lehrkräfte (2.b)

Die Begründung hierzu fehlt.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Fragen und Anmerkungen.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Pankraz Männlein
Landesvorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner
Staatsministerin Anna Stolz
Erster Vizepräsident Tobias Reiß
Abg. Ramona Storm
Abg. Wolfgang Fackler
Abg. Gabriele Triebel
Abg. Dr. Martin Brunnhuber
Abg. Benjamin Adjei
Abg. Dr. Simone Strohmayr

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2 b** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

**zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und
Unterrichtswesen (Drs. 19/6902)**

- Erste Lesung -

Auch hier werden Begründung und Aussprache miteinander verbunden. Für die Aussprache wurden 29 Minuten vereinbart. Ich eröffne die Aussprache. – Als Erste hat Frau Staatsministerin Anna Stolz das Wort. Bitte schön.

Staatsministerin Anna Stolz (Unterricht und Kultus): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ganz zu Beginn meiner Amtszeit habe ich zusammen mit der Schulfamilie schon einen Praxischeck Schulbürokratie gemacht, und ich habe über die Schulaufsicht alle Schulen in Bayern gebeten: Nennt mir ganz konkrete Beispiele von Alltagsbürokratie, die wir verändern können. – Da sind am Ende rund 500 Meldungen eingegangen, die wir jetzt ganz konkret angehen. Wir haben dazu im Übrigen extra einen Entlastungstracker auf der Homepage eingerichtet, wo man sich fortwährend über den Umsetzungsstand informieren kann, weil Transparenz mir da enorm wichtig ist. Wir haben jetzt schon einige Maßnahmen angepackt, andere sind angestoßen und weitere stehen jetzt mit dieser Gesetzesänderung an. Mir ist das Thema Entbürokratisierung deshalb so wichtig, weil letztendlich jede Minute weniger Bürokratie eine Minute mehr für die pädagogische Arbeit und damit eine Minute mehr für die Kinder ist, und darauf kommt es entscheidend an.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN – Volkmar Halbleib (SPD): Da kann man nicht widersprechen!)

Neben diesen Änderungen zur Entbürokratisierung enthält der Gesetzesentwurf dann auch noch weitere schulpolitische Entscheidungen, die wir gesetzlich verankern. Aber worum geht es im Einzelnen? – Wir erweitern zunächst die Rechtsgrundlagen für die Nutzung von ASV und ASD so, dass die Daten ganz einfach digital übertragen und

vor allem auch ausgewertet werden können. Da möchte ich Ihnen einige konkrete Beispiele nennen:

Erstens. Künftig können auch Schullaufbahndaten zwischen Schulen digital weitergegeben werden. Das stellt eine spürbare Entlastung dar; denn – und das möchte ich einmal etwas ausführlicher schildern – aktuell dürfen bei einem Schulwechsel diese Daten nur schriftlich – das heißt also ganz konkret: in Papierform – weitergegeben werden, und dann trägt die neue Schule die Daten wieder neu in ASV ein. Meine Damen und Herren, das ist für mich ein Paradebeispiel für unnötige und zeitaufwendige Bürokratie, und die wollen wir gerade nicht mehr.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweitens. Das Merkmal "Kinder beruflich Reisender" wird künftig auch auf Knopfdruck verfügbar sein. Wozu brauchen wir das überhaupt? – Das ist erforderlich, weil diese Kinder eine ganz besondere Unterstützung brauchen. Zum Beispiel haben sie auch eine besondere Lernplattform, mit der sie arbeiten können. Ob solche Kinder an den Schulen sind, wurde bisher immer persönlich von der Schulaufsicht bei den Schulleitungen erfragt und dann händisch notiert, und ich brauche Ihnen nicht zu sagen: Das ist zeitaufwendig, das ist umständlich, das darf nicht sein, und deshalb wird sich das jetzt ändern.

Drittens. Die Schulaufsichten können künftig dann auch direkt über ASD die Funktionen der Lehrkräfte auslesen, so zum Beispiel ganz gezielt zu Fortbildungen oder Dienstbesprechungen einladen. Wir brauchen also nicht mehr die Schleife über die Schulleitungen, und das heißt am Ende: direkte Wege, direkte Entlastung.

Viertens. Adressdaten von Religionslehrkräften können künftig von Staat und Kirchen – auf deren Wunsch im Übrigen – abgerufen werden, sodass diese auch wieder direkt und ohne Umwege über die Schulleitungen auf diese zugehen können, zum Beispiel auch für entsprechende Fortbildungen. Auch hier gilt: direkte Wege und damit direkte Entlastung.

Einen fünften Punkt will ich noch nennen. Wir passen das BayEUG auch überall an, wo wir die Schriftform durch elektronische Kommunikation ersetzen. – Lieber Fabian Mehring, wir setzen damit ganz konsequent die Vorgaben des Digitalchecks um. Das gilt zum Beispiel bei Schulanmeldungen, bei Schulabmeldungen oder auch bei Entschuldigungen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, neben diesen Maßnahmen werden noch weitere Neuerungen aufgenommen. Wir stellen mit dem Gesetzentwurf auch die Absolventinnen und Absolventen der Fachakademien denen der Fachschulen gleich. Voraussetzung ist ein sehr gutes Ergebnis in der Abschluss- und in der Ergänzungsprüfung, und damit können dann auch die Absolventen unserer Fachakademien die fachgebundene Hochschulreife erreichen. Das ist eine Frage der Gerechtigkeit. Das ist aber auch ein wichtiges Signal für die Schülerinnen und Schüler, dass sich gute Leistungen lohnen. Das ist für mich ohnehin ein Signal, das wir gesellschaftlich gar nicht oft genug setzen können: Leistung muss sich lohnen, und sie lohnt sich bei uns im Freistaat Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den Änderungen schaffen wir die Grundlage, Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Wir verankern dabei auch noch wichtige schulpolitische Entscheidungen – nicht um ihrer selbst willen, sondern damit unsere Schulen das tun können, wofür sie da sind: Kinder stark zu machen, Kinder in ihren Talenten zu fördern, ihnen Wissen und Werte zu vermitteln. Dabei ist Entbürokratisierung natürlich eine Daueraufgabe, und deswegen werden wir sie auch dauerhaft kraftvoll vorantreiben. Mit dem vorliegenden Entwurf gehen wir diesen Weg ganz konsequent weiter zum Wohle unserer Schulen in Bayern und zum Wohle der jungen Menschen in Bayern.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Ramona Storm für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Ramona Storm (AfD): Wertes Präsidium, meine Damen und Herren! Sie möchten befähigte Absolventen der Fachakademien denen der Fachschulen gleichstellen. Zudem wollen Sie verschiedene Maßnahmen zur Entbürokratisierung auf den Weg bringen. Dem ist grundsätzlich natürlich nichts entgegenzusetzen. Allerdings treffen diese Vorhaben nicht einmal ansatzweise die unzähligen Probleme im Bildungswesen; denn in den Schulen gibt es tatsächlich einen hohen Reformbedarf. Im Gesetzentwurf sind über 60 Artikel des Erziehungsgesetzes aufgelistet, die redaktionell bearbeitet werden müssen. Interessanterweise fehlt der Artikel 4. Genau der befasst sich mit dem elementaren Problem. Ich zitiere:

"Die dem Unterricht dienenden Räume, Anlagen und sonstigen Einrichtungen müssen hinsichtlich Größe, baulicher Beschaffenheit und Ausstattung die Durchführung eines einwandfreien Schulbetriebs gewährleisten."

Schon sind wir mitten im Krisengebiet. Bayerns Schulen sind marode bis lebensgefährlich baufällig: löchrige Dächer, einsturzgefährdete Treppen, kaputte Heizungen, verschimmelte Wände,

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Keine Ahnung!)

unbenutzbare Toiletten. Doch für dringende Reparaturen ist angeblich kein Geld da. Als wäre das noch nicht Bankrotterklärung genug, gibt sich das Ministerium auf meine Anfrage an die Staatsregierung, wie viele der insgesamt 4.800 Schulen in Bayern sanierungsbedürftig sind, ahnungslos. Dafür wären die Städte und Gemeinden zuständig.

(Zuruf des Abgeordneten Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER))

Sicher ist nur: In ganz Deutschland fehlen laut Schätzung der Kreditanstalt für Wiederaufbau rund 55 Milliarden Euro für Schulsanierungen, und allein auf Bayern entfallen 10 Milliarden Euro.

Aber Geld ist nicht das einzige Problem. Laut dem Bürgermeister der Stadt Hirschau – das ist dort, wo kürzlich ein zentnerschweres Fenster mit Rahmen herausbrach und auf einem Schülerschreibtisch landete – begann die Planung für die Sanierung der Schule bereits 2015 – inklusive europäischer Ausschreibung, Fristeneinhaltung, Planung und Genehmigung durch Stadtrat und Staatsregierung. Bis heute, zehn Jahre später, sind immer noch keine Baumaßnahmen in Sicht. Natürlich mag es sinnvoll sein, wenn begabte Fachakademieabsolventen den Absolventen der Fachschulen gleichgestellt werden, aber ich wage einmal zu behaupten, wir haben wichtigere Probleme, nämlich jungen Menschen in Schulen mit benutzbaren Toiletten, nicht einsturzgefährdeten Treppenhäusern und in Sicherheit ein echtes Lernen zu ermöglichen. Doch auch mit den Lerninhalten ist es nicht weit her im woken Regenbogenland. Statt Wissensvermittlung und kritischem Denken gibt es jede Menge politische Indoktrination, Haltung, Klimareligion, queere Gehirnwäsche, Frühsexualisierung, verpflichtende Demo-Teilnahme, Gender-WCs und natürlich den Kampf gegen Rechts.

(Martin Behringer (FREIE WÄHLER): So ein Schmarrn!)

– Nein, das stimmt. Hinzu kommen immer mehr Migrantenkinder ohne Deutschkenntnisse, die einen reibungslosen Unterricht verhindern. Gekrönt wird das Ganze durch Stundenausfall wegen Krankheit oder Burn-out der Lehrer. Kein Wunder, dass der Anteil an Jugendlichen ohne Schulabschluss ständig wächst. Im Jahr 2021 waren es bayernweit 6.000 Schüler. Mit wachsendem Migrantenanteil nimmt – wen würde es überraschen? – natürlich auch die Gewalt an Bayerns Schulen zu.

(Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Das hat jetzt natürlich kommen müssen!)

Sie stieg von 2.228 Fällen im Jahr 2022 auf 2.645 Fälle im letzten Jahr. Schläge, Mobbing, Erpressung – bereits Zwölfjährige laufen in den Schulen mit Messern herum. Kinder werden auf dem Schulhof beleidigt, verprügelt, beraubt, auf dem Schulweg von Drogendealern belästigt und müssen auf der Hut sein, nicht vergewaltigt oder abgestochen zu werden.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): In welchem Land leben Sie? Das ist ja schrecklich!)

– Dann machen Sie sich einmal kundig.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Im Gegensatz zu Ihnen sind wir kundig!)

Die Informationen über die Gewaltdelikte an bayerischen Schulen sind nicht von mir ausgedacht.

(Beifall bei der AfD – Martin Behringer (FREIE WÄHLER): Schaut aber so aus!)

Wie sieht die Strategie der Staatsregierung hierfür aus? Gerade die Politiker, die diese Auswüchse maßgeblich verursacht haben, beteuern, dass sich Einwanderer nach unseren Regeln richten müssen. Das sind leere Floskeln, die von erbärmlicher Hilflosigkeit zeugen. Ein Beispiel aus meinem Wahlkreis: Ich habe, glaube ich, schon einmal erzählt, dass Migrantenkinder einem deutschen Schulkind das Pausenbrot wegen des Salami-Belags wegnahmen und wegwarfen. Der Lehrer sagte dann dem Kind – –

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Ach, Wahnsinn!)

– Ja, das ist tatsächlich passiert. Die Eltern waren bei mir.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, achten Sie bitte auf die Redezeit.

Ramona Storm (AfD): Die Lehrer sagten dem Kind, es sollte das Brot dann mit Käse belegen. Die Botschaft ist: Gewalt ist in Ordnung und wird durch manche Lehrkräfte sogar unterstützt.

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Frau Kollegin, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Ramona Storm (AfD): Okay, vielen Dank.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion Herr Kollege Wolfgang Fackler.

Wolfgang Fackler (CSU): Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Effizienter, effektiver, flexibler, moderner – so möchte ich die hier von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegten Änderungen des BayEUG zusammenfassen und damit die Debatte vielleicht wieder ein wenig versachlichen; denn zu dem, was meine Vorrednerin, Frau Storm, hier vom Stapel gelassen hat, sagen die meisten hier in der vorderen Reihe wahrscheinlich: Themaverfehlung! Setzen, Sechs! Sie sitzen ja schon wieder, sehr gut.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zum einen haben Sie nicht von diesem Gesetz gesprochen – ich weiß nicht, ob Sie von einem anderen Stern kommen –, und zum anderen sind Sie natürlich wieder auf Ihr Lieblingsthema Migration eingegangen. Ich glaube, es ist ein völlig verzerrtes Bild, das Sie hier immer wieder zeichnen. Dadurch, dass Sie es hier regelmäßig wiederholen, machen Sie sich, glaube ich, peu à peu immer noch lächerlicher. Auch das müssen Sie akzeptieren und anerkennen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Die Änderungen, von denen wir reden, beantworten eine Reihe von bildungspolitischen Fragen, die im Vollzug bekannt geworden sind. Die Staatsregierung gestaltet damit Verwaltungsabläufe moderner und effizienter. Zudem werden die Schulverwaltung und die Schulaufsicht beim Austausch und Abruf von Daten entlastet. Frau Staatsministerin Stolz, Sie haben dies in Ihrer Rede vorhin eindrucksvoll dargestellt. Meine Damen und Herren, das ist es, was wir brauchen und wollen. Wir wollen, dass der Verwaltungsvollzug praktikabler und zeitsparender wird und dass das Ganze moderner und rechtssicherer wird. Wie Sie gesagt haben, gibt es dadurch weniger Verwaltung und mehr Zeit für die Schülerinnen und Schüler. Deshalb vielen Dank, Frau Staatsministerin Stolz, für den vorgelegten Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

In dem Gesetzentwurf geht es beispielsweise auch um die Gleichstellung von Fachakademien und Fachschulen. Wir tun damit etwas gegen den Fachkräftemangel und senden ein wichtiges Signal der Leistungsorientierung, indem wir Absolventinnen und Absolventen der Fachakademien denen der Fachschulen gleichsetzen. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule. Sie kann bereits mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden. Da beide Einrichtungen zu gleichwertigen Abschlüssen führen, ist es nur fair und konsequent, die Absolventen bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife künftig gleichzustellen. Das breite Feld der beruflichen Schulen wird damit glattgezogen.

In diesem Fall ist es auch gut so, meine Damen und Herren; denn grundsätzlich macht es sich der Freistaat Bayern bei der Gleichstellung von Abschlüssen aus guten Gründen nicht immer einfach. Wir wollen schließlich keine Light-Abschlüsse, sondern Abschlüsse, die garantieren, dass die Absolventen über die notwendigen Fähigkeiten und Voraussetzungen verfügen. In diesem Fall wissen wir aber, dass sich gerade Absolventen von Fachakademien durch großes Engagement und Lerneifer auszeichnen. Diese Leistungsbereitschaft wollen wir mit den neuen Regelungen honorieren. Leistung muss sich auszahlen. Dies gilt gerade bei diesem Thema. Nur dann ist man auch bereit, sich anzustrengen, meine Damen und Herren.

(Beifall des Abgeordneten Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER))

– Vielen Dank, Herr Kollege Brunnhuber. Er ist der Einzige, der aufgepasst hat. Du weißt, wovon ich rede.

(Heiterkeit bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zudem wollen und werden wir das beliebte, bekannte und etablierte Telekolleg durch das kolleg24 ersetzen. Der Beschluss liegt schon eine gewisse Zeit zurück. Der Lehrgang wird damit in seiner Bedeutung weiter aufgewertet. Auch das halte ich für einen

sehr wichtigen Punkt. Das kolleg24 wird damit digitaler und zeitungebundener. Früher – vielleicht kann sich der eine oder andere noch erinnern – musste man sich das im Fernsehen oder vielleicht in der Mediathek zu einer bestimmten Uhrzeit ansehen. Künftig kann man sich das flexibel, interaktiv, digital, eben non-linear zu Gemüte führen. Dies ist auch über den BR, das Internet, Mebis, soziale Medien usw. ersichtlich. Ich denke, auch dies ist der modernen digitalen Zeit und Welt geschuldet, in der man immer und überall arbeiten und lernen kann, sodass auch das Telekolleg dieses Update verdient hat, meine Damen und Herren.

Wir wollen den Schutz unserer Schülerinnen und Schüler durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Mittagsbetreuung weiterhin gewährleisten. Bisher ist das schon für das schulische Personal, Verwaltungs- und Hauspersonal vorgesehen. Wir wollen dieses Thema nun gesetzlich verankern. Ich denke, das ist sehr zielführend, denn dieses erweiterte Führungszeugnis wird bei staatlichen Schulen, den Schulleitern, den privaten Trägern und der zuständigen Schulaufsicht vorgelegt. Diese Vorlagepflicht ist in der kultusministeriellen Bekanntmachung bisher schon so vorgesehen. Jetzt müssen wir sie auf Bitten des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz auch gesetzlich verankern. Hier sieht man wieder einmal, was uns der Datenschutz alles bringt. Ich denke, diese gesetzliche Verankerung führt zu Klarheit und Rechtssicherheit zum Schutz unserer Schülerinnen und Schüler, den wir damit weiter verbessern wollen. Das ist nicht mit Stichproben möglich.

Des Weiteren zum Austausch und Abruf von Daten; Frau Staatsministerin ist da, wie gesagt, schon sehr tief eingestiegen: Wir begrüßen das bezüglich Amtlicher Schulverwaltung – ASV – und Amtlichen Schuldaten – ASD – ebenfalls. Es ist schon angeklungen, dass man da bisher viele Dinge händisch machen musste. Ich glaube, solche Abfragen müssen in der heutigen Zeit einfach digital und per Knopfdruck möglich sein. Durch die leichte Erreichbarkeit und Greifbarkeit von Informationen kann man sich das eine oder andere Mal die Papierform sparen. Ich denke, auch das ist dem Zeitgeist geschuldet.

Meine Damen und Herren, ich denke, die neuen Regelungen sind maßvoll und gut abgewogen. Es geht um Flexibilität, Vereinfachung und Rechtssicherheit. Diese Regelungen erleichtern den Schulen die Organisation. Sie bringen Gerechtigkeit zwischen den Absolventen von Fachschulen und Fachakademien. Sie verbessern den Schutz unserer Kinder.

In diesem Sinne freuen wir uns auf die Beratungen im Ausschuss. Ich gehe dem Ganzen positiv entgegen, sodass wir das Gesetz zum 1. August in Kraft treten lassen können. – Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Gabriele Triebel für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Gabriele Triebel (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Verehrte Ministerin, Sie haben uns heute eine Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, des BayEUG, vorgelegt. Die Änderungen sind, wie auch die letzten Gesetzesanpassungen, in der Hauptsache redaktioneller Natur und ständige Anpassungen an die fortschreitende Digitalisierung in der Schulverwaltung.

Wir begrüßen es, dass jetzt bei verschiedenen Vorgängen die bisherige Schriftform durch Textform ersetzt werden kann. Der Digitalisierung sei Dank!

Bei den Neuerungen der Dateneingabe in ASV und ASD hoffen wir zuerst einmal, dass diese im System auch reibungslos erfolgen können und erfolgen werden. Welche neu einzugebenden Daten auch einen wirklichen Vorteil bringen – das sollten wir im Bildungsausschuss noch intensiver diskutieren.

Die zum Gesetzentwurf von den Verbänden eingegebenen Stellungnahmen enthalten vor allem in Bezug auf die Weitergabe von Schülerdaten bei Schulwechseln kritische Anmerkungen. Hier sollen künftig auch Beeinträchtigungen der Schülerinnen und

Schüler benannt werden. – Es muss uns klar sein, dass es sich hier um hochsensible Daten handelt, die auch besonders geschützt werden müssen. Wir sollten uns auch dieses Thema auf jeden Fall noch einmal in der Beratung im Bildungsausschuss näher anschauen.

Die geplante Einführung des erweiterten Führungszeugnisses für Mittagsbetreuung ist grundsätzlich sehr zu befürworten. Sie gibt den Eltern mehr Sicherheit darüber, dass wir einen besonderen Blick auf das Fachpersonal in diesem Bereich haben. Zur konkreten Umsetzung – ob zum Beispiel jedes Jahr ein Führungszeugnis vorzulegen ist – möchte ich im Ausschuss noch eine Einschätzung von Rechtsseite hören.

Die geplante Gleichstellung der Abschlüsse von Fachschulen und Fachakademien ist zu begrüßen. Absolventinnen und Absolventen beider Schularten soll nun bei sehr guten Abschlüssen die fachgebundene Hochschulreife zugesprochen werden können.
– Gut so, da lernt Bayern auch von Baden-Württemberg; sehr schön!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Verehrte Kolleginnen und Kollegen, Bürokratieabbau ist gut, damit die Lehrkräfte auch ihrer Kernkompetenz – dem Unterrichten – nachgehen können. Wir dürfen in der Schulpolitik in Bayern aber natürlich nicht inhaltlich neue und zukunftsorientierte Akzente und Impulse vergessen. Ich erwarte von der Staatsregierung jetzt nicht zukunfts-fähige Neuerungen wie eine längere gemeinsame Lernzeit oder dass sie das für alle Beteiligten sehr belastende Übertrittsverfahren ändert. Ich glaube, das würde nicht nur ich richtig feiern; aber Spaß beiseite.

Verehrte Ministerin, ich möchte Sie ganz konkret an das Modellprojekt der Schulparlamente erinnern. Sie waren letztes Jahr von diesem so gelungenen Modellversuch sehr begeistert. Sie haben bei der Abschlussveranstaltung versprochen, dass es damit weitergehen soll.

Ich habe Ihr Versprechen nicht vergessen und möchte Sie hier noch einmal daran erinnern, Schulparlamente ins BayEUG aufzunehmen und damit an jeder Schule Bayerns zu garantieren. Sie wissen wie wir alle ganz genau, dass wir in unseren Schulen mehr Angebote brauchen, bei denen die Schülerinnen und Schüler Demokratie erfahren können, bei denen sie aktiv mitmachen und gestalten können.

Es geht also darum, dass Demokratie in der Schule kein theoretischer Begriff ist, sondern dass Kinder und Jugendliche Demokratie am konkreten Beispiel leben und lernen können. Frau Ministerin, ich erinnere Sie an Ihr Versprechen und hoffe stark, dass Sie es bei der nächsten Änderung des BayEUG endlich einlösen werden. – Herzlichen Dank.

(Beifall bei den GRÜNEN und der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER: Kollege Dr. Martin Brunnhuber.

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Zuhörerinnen und Zuhörer! Vielen Dank für diese sinnvollen Änderungen. Dieser Dank geht in erster Linie an unsere Kultusministerin, die diesen Gesetzentwurf vorgelegt hat. Der Gesetzentwurf ist notwendig und gut. Vielen Dank dafür.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Ich möchte es jetzt nicht in die Länge ziehen. Jeder kann noch seine Dinge anbringen. Zum Beispiel hat Frau Storm aus ihrer Erfahrung berichtet. Gabi Triebel hat jetzt noch einmal einen Wunsch geäußert. – Ich persönlich sage aber, genauso wie Wolfgang Fackler: Wir beziehen uns auf das BayEUG.

Dort sind Punkte enthalten, die geändert gehören. Diese Punkte sollen in erster Linie das bestehende System modernisieren und in den Verwaltungsabläufen Effizienz schaffen. – Ich glaube, ich kann das aus meiner eigenen Erfahrung sehr gut einschätzen.

zen: Da ist schon noch viel Luft nach oben. Alle Änderungen, die wir hier vornehmen – auch die Aufnahme von verschiedenen Merkmalen in ASV und ASD –, sind notwendig und gut. Sie führen dazu, dass man im Endeffekt Arbeitsressourcen freischaufelt und nicht vergeudet.

Den Änderungswunsch bezüglich Schulparlamenten kann ich nicht ganz nachvollziehen. Schulparlamente sind möglich. Man kann Schulparlamente machen. Man muss nicht alles in einem Gesetz regeln. Das ist das große Manko, das wir hier immer besprechen: Wir müssen jeden Einzelfall sofort in ein Gesetz packen, nur weil man einmal eine Anfrage bekommen hat. Das ist nicht notwendig, sondern

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Es geht um Verbindlichkeit!)

wir müssen den Schulen vor Ort Beinfreiheit geben. Diese Beinfreiheit müssen die Schulen auch wirklich nutzen können. Wir brauchen keine zusätzliche Bürokratie in Form von Gesetzen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Über einige angesprochene Dinge sind wir uns einig, zum Beispiel über die Führungszeugnispflicht für alle Mitarbeitenden in der Mittagsbetreuung, die jetzt gesetzlich geregelt wird. Ich finde das gut, weil es da ganz stark um den Kinderschutz geht. Hier braucht es klare Kante, hier braucht es klare Regelungen.

Die zweite enorm wichtige Sache ist die Gleichstellung zwischen Absolventinnen und Absolventen der Fachschulen und der Fachakademien. Das ist nur ein notwendiges Gleichziehen, weil bezüglich des deutschen Qualifikationsrahmens einfach die gleiche Stufe erreicht war.

Den Vergleich mit Baden-Württemberg kann ich nicht zu einhundert Prozent nachvollziehen. Warum sitzen Sie in einem bayerischen Parlament, wenn in Bayern alles so schlecht ist? Warum gehen Sie nicht nach Baden-Württemberg, wenn da alles viel besser ist?

(Zurufe von den GRÜNEN)

Wir können bei uns immer alles schlechtreden. Das ist klar. Wir müssen aber schon auch einmal darauf schauen, dass wir wirklich sehr, sehr viel tun, um unser gegliedertes Schulsystem und unsere vielfältigen Abschlussmöglichkeiten auf einen wirklich sehr guten Stand zu bringen.

Das Dritte, was mir persönlich sehr wichtig ist, ist das Telekolleg. Ich habe die erste Bekanntschaft mit dem Telekolleg ganz kurz nach dem letzten Testbild gemacht. Die erste Sendung war immer die Telekolleg-Sendung. Man hat sie sich damals noch auf Video 2000 oder VHS mitgeschnitten. Was mir als Mathelehrer persönlich am besten gefallen hat: Die haben im Bayerischen Rundfunk so schöne Graphen gehabt. Das war absolut schön erklärt. Dann waren die Graphen auch noch animiert. Daran kann ich mich erinnern.

Jetzt hat sich die Erde aber einfach ein paar Runden gedreht, jeden Tag eine Runde. Deswegen ist es jetzt erforderlich, dass man Telekolleg auf ein anderes Niveau bringt. Das hat Kollege Fackler extrem gut ausgeführt. Jetzt vielleicht auch einmal ein Applaus für mich?

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Er hat extrem gut ausgeführt, dass man jetzt diese notwendige Anpassung von Telekolleg oder kolleg24 macht, auch mit interaktiven Elementen, und dass man hier einfach noch einen weiteren Zugang zur Hochschule bietet, der nicht in dem normal gegliederten Schulsystem ist.

Also, zusammenfassend: Ziele waren bessere Planbarkeit, weniger Einzelnachfragen, mehr Transparenz, Modernisierung der bestehenden Abläufe, Anpassung und natürlich eine Erhöhung des Kinderschutzes in Form der notwendigen Änderungen des BayEUG. Deswegen bin ich – das habe ich schon eingangs erwähnt – für diesen

Gesetzentwurf dankbar. Ich bin mir ziemlich sicher, dass wir diesen Gesetzentwurf im Ausschuss positiv bewerten werden. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Bleiben Sie bitte noch kurz am Rednerpult, Herr Kollege. Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Adjei, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vor.

Benjamin Adjei (GRÜNE): Werter Kollege, Martin, du hast jetzt gerade gefragt, warum wir, wenn wir Kritik an der Bayerischen Staatsregierung äußern, überhaupt hier Mitglied im Landtag sind und nicht einfach – –

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Nein! Ich habe gesagt, warum, wenn in Baden-Württemberg – –

Benjamin Adjei (GRÜNE): Genau, warum wir dann nicht einfach nach Baden-Württemberg auswandern. Ich stelle dazu vielleicht einmal die Gegenfrage. Die letzten drei Jahre habt ihr sehr intensiv Kritik an der Ampel geäußert. Einfach einmal die Frage an dich, warum du Kritik an der Ampel geäußert hast, wenn du Sachen nicht gut gefunden hast, anstatt einfach wegzugehen.

(Heiterkeit bei den GRÜNEN)

Dr. Martin Brunnhuber (FREIE WÄHLER): Nein! Das stimmt jetzt nicht so. Stimmt nicht so. Nein. Ich habe gesagt: Wenn es in Baden-Württemberg so viel besser ist, warum sitzt man dann in einem bayerischen Parlament und sagt jetzt nicht, man geht dorthin?

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

– Nein, das ist nicht genau dasselbe.

(Gülseren Demirel (GRÜNE): Wir sind hier, um es hier besser zu machen!)

Das Zweite ist: Dieser Ampel-Vergleich hinkt; denn ich habe noch nie auf andere Parteien eingeschlagen. Das war jetzt nämlich nur eine persönliche Anmerkung gegenüber der --

(Volkmar Halbleib (SPD): Da unterscheiden Sie sich von manchen hier im Hause!)

– Ist aber so. Bei mir ist es noch nie vorgekommen, und das werde ich auch nicht tun. Darauf werde ich mich nicht einlassen.

(Zuruf von den FREIEN WÄHLERN: Das sagt die Mutter Teresa! – Volkmar Halbleib (SPD): So ist es! – Heiterkeit bei den FREIEN WÄHLERN)

Passt? – Danke.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank, Herr Kollege. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Dr. Simone Strohmayer für die SPD-Fraktion.

Dr. Simone Strohmayer (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen der demokratischen Fraktionen!

(Lachen und Widerspruch bei der AfD)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesens ist ein Sammelsurium an unterschiedlichen Maßnahmen. Ich möchte mich auf einige Aspekte beziehen.

Der Gesetzentwurf sieht zum Beispiel vor, dass Schulen und Schulaufsichtsbehörden durch Anpassungen in der amtlichen Schulverwaltung bei den Schuldaten entlastet werden. Die Frau Ministerin hat einige Beispiele genannt. Liebe Kolleginnen und Kollegen, es ist gut, dass der Gesetzentwurf sieht, dass die Schulen überlastet sind, und

es ist gut, wenn wir das Ziel haben, unnötige Verwaltungszwänge, unnötige Bürokratie endlich abzuschaffen.

Aber, liebe Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf ist leider erst ein erster, kleiner Schritt in die richtige Richtung. Sehr geehrte Frau Ministerin, ich bin Ihnen dankbar, dass Sie endlich Bewegung in dieses Thema gebracht haben. Doch wir dürfen uns nicht täuschen lassen. Ich habe schon gesagt, der Gesetzentwurf geht einfach nicht weit genug. Er löst nicht die strukturellen Probleme, mit denen unser Bildungssystem belastet ist. Ein Beispiel aus der jüngsten Zeit sind die Sprachtests an den Grundschulen: ein wahres Bürokratiemonster, das hier neu geschaffen wurde.

Was wir wirklich an unseren Schulen brauchen, sind tiefgreifende Reformen. Digitale Prozesse müssen endlich neu aufgestellt werden, Verwaltungsaufgaben müssen erleichtert und noch mehr automatisiert werden.

(Beifall bei der SPD)

Ich gebe Ihnen noch zwei Tipps, die wir für ganz besonders wichtig halten. Erstens brauchen wir an unseren Schulen mehr Eigenverantwortung, damit unsere Schulen – sie sind nah an den Dingen dran – selber entscheiden können und damit Entscheidungen vor Ort ohne endlose bürokratische Hürden getroffen werden können. Zweitens ist die Entlastung der Schulleitungen stark notwendig, um auch die Gesundheit der Schulleitungen zu schützen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Schluss noch ein paar Worte zu der Gleichstellung der Fachakademien und Fachschulen. Dazu wurde schon einiges gesagt. Für uns Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ist wichtig, dass es dadurch nicht zu Qualitätsverschlechterungen kommt und vor allen Dingen auch nicht zu einer Schlechterstellung der Fachakademien.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Schluss möchte ich noch betonen, dass wir hoffen, dass dieser Gesetzentwurf letztendlich ein Auftakt ist, um in Zukunft noch mehr Bürokratie an unseren Schulen abzubauen.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Tobias Reiß: Vielen Dank. – Die Aussprache ist geschlossen, und ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Bildung und Kultus als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich hier Widerspruch? – Das ist nicht der Fall. Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Bildung und Kultus

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6902

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter:

Dr. Martin Brunnhuber

Mitberichterstatterin:

Gabriele Triebel

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Bildung und Kultus federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 27. Sitzung am 26. Juni 2025 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 30. Sitzung am 3. Juli 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der „1. August 2025“ eingesetzt wird.

Dr. Ute Eiling-Hüting
Vorsitzende



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/6902, 19/7378

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.

8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.

10. Art. 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.

11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.

15. Art. 30b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.

16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

18. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.

19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

20. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),

2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule.“.

b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

22. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

23. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
- b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

25. Art. 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.

26. Art. 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.

28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

29. Art. 53 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
- d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

31. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.

32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

33. Art. 57 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.

34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
- b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“

35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

36. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.

38. Art. 63 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

40. Art. 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

42. Art. 73 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
- b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahndaten,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(und die Angabe „)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

57. Art. 113a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ;“ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adressdaten)“ gestrichen.

c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

58. Art. 113b wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „ ;“ am Ende wird durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.

c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.

e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.

59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.

b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.

bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:

„h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk.“.

60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 19/6902)

- Zweite Lesung -

Eine Aussprache hierzu findet nicht statt. Wir kommen daher gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/6902 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Bildung und Kultus auf der Drucksache 19/7378. Der federführende Ausschuss für Bildung und Kultus empfiehlt einstimmig Zustimmung zum Gesetzentwurf. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung mit der Maßgabe, dass in § 2 als Datum des Inkrafttretens der "1. August 2025" eingesetzt wird. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 19/7378.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Maßgabe zustimmen geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind alle Fraktionen. Gegenstimmen? – Keine. Stimmenthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen".

Nun haben wir Mittagspause und treffen uns um 13 Uhr wieder. Im Anschluss werden wir das Antidiskriminierungsgesetz beraten. Die Rednerinnen und Redner sind Frau Demirel, Frau Guttenberger, Herr Baumann, Frau Toso und Herr Arnold. Ich bitte Sie um pünktliches Erscheinen um 13 Uhr. – Vielen Dank.

(Unterbrechung von 12:30 bis 13:01 Uhr)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Werte Kolleginnen und Kollegen, wir setzen die Sitzung nach der Mittagspause fort.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.07.2025

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)